

Satzung des Vereins Meerkultur e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Meerkultur e.V. Der Sitz des Vereins ist Boiensdorf OT Stove. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

> durch Kunstausstellungen und kulturelle Veranstaltungen im Kunsthaus Stove

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen oder Institutionen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung besteht für die Mitglieder kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.

§ 4 Mitgliedschaft

- Aktives Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung eingegangen ist. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, neben der Postadresse eine gültige Email-Adresse zu benennen, sofern vorhanden, und diese je nach Bedarf zu aktualisieren.
- Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Es werden Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder erhoben.
 Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss,.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- 3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Zielen des Vereins widerspricht, sich nicht mehr im Sinne der Mitgliederversammlungsbeschlüsse für die Zwecke des Vereins einsetzt oder den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährdet oder behindert. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen, vom Vorstand ausgesprochen und schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Sie wird allen Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.
- Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift über Versammlungen und Beschlüsse werden von der Protokollantin und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die Protokollantin wird vom Vorstand benannt.

- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung
- 5. Sofern alle Mitglieder über entsprechende Zugangsmöglichkeiten verfügen, kann die Mitgliederversammlung auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, wobei alle Teilnehmer/innen gleichzeitig hören und sprechen können. Hierbei ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass nur diejenigen teilnehmen können, die dazu auch berechtigt sind (spezielle Einwahlnummern, Zugangscode o.ä.)
- 6. Die Einladung zu einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgt per E-Mail mit der vorgeschlagenen Tagesordnung unter zusätzlicher Nennung der entsprechenden Einwahlnummern sowie ggf. einzugebenden Codes, sowie ggf. einer entsprechenden Bedienungsanleitung zum Verfahren. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglied sind, weiter zu geben.
- Bei einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgt die Stimmabgabe nacheinander unter Nennung des vollen Vor- und Nachnamens in Verbindung mit der Aussage "Ich stimme mit JA" oder "Ich stimme mit NEIN" oder "Ich enthalte mich der Stimme".
- Für Mitgliederversammlungen per Internet bzw. Telefonkonferenz gelten im Übrigen grundsätzlich die gleichen Regeln wie für traditionell durchgeführte Versammlungen mit persönlicher Teilnahme.
- Wahlen und Abwahlen können nicht in elektronischer Form durchgeführt werden.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich in einem Wahlgang. Die drei KandidatInnen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- 4. Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführerin und Hilfspersonen zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen.
- 6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (ggf. pauschale) Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, (Schlegelstraße 1, D-53113 Bonn, Info(at)denkmalschutz.de, www.denkmalschutz.de, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, St.-Nr. 205/5783/2320, letzter Freistellungsbescheid vom 27.5.2014) zu übertragen, die es ausschließlich für gemeinnützige, steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Stove, den 19.9.2015